

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2519 072

BEG §§ 64, 119

Für einen Anspruch nach § 119 BEG genügt es, daß die Eltern oder die Kinder die Voraussetzungen des § 4 BEG erfüllen, und daß die Verfolgung die Eltern nicht in ihrem beruflichen Fortkommen, sondern in anderer Weise geschädigt hat. Die Eltern müssen jedoch von der Verfolgung im Altreichsgebiet oder als Vertriebene im Vertreibungsgebiet erfaßt worden sein.

BGH, Urt. v. 23. März 1960 - IV ZR 293/59 - OLG Celle

LG Hannover

IV ZR 293/59

Verkündet

am 23. März 1960

Hoffmeister, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Studentin Elke Hanna B i [REDACTED] genannt Ho [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] West Hi [REDACTED] Road,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

g e g e n

das Land N i e d e r s a c h s e n ,

vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern
in Hannover,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 16. März 1960 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Jo-
hannsen, Dr. v. Werner und Wüstenberg

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
2. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlan-
desgerichts in Celle vom 29. April 1959 aufgehoben
und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten
der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Eltern der Klägerin haben am 27. März 1929 in H■■■■ die Ehe geschlossen. Ihr Vater gehörte seit 1922 der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands und seit 1931 der Sozialistischen Arbeiterpartei an. Seit 1929 betätigte er sich im Sozialistischen Studentenbund und seit 1931 im Sozialistischen Studentenverband. Seit dem Mai 1929 arbeitete er in B■■■■ als Rotationshilfsarbeiter in der "V■■■■"-Druckerei, während er gleichzeitig als Werkstudent die Wirtschaftsschule der Hochschule für Politik in B■■■■ besuchte, deren Abschlußprüfung er am 18. April 1931 bestand. Im August 1932 gab er seine Stellung bei der "V■■■■"-Druckerei auf. Er war dann als Provisionsvertreter für sozialistische Buchverlage tätig. Nachdem er erstmals am 4. März 1933 für einige Stunden durch die SA festgenommen war, verzog er mit seiner Familie nach H■■■■. Dort sollte er am 16. Dezember 1933 erneut verhaftet werden, doch flüchtete er nach Prag. Seine Ehefrau folgte ihm mit dem am ■■■■. ■■■■ 1930 in B■■■■ geborenen Bruder der Klägerin am 30. Juni 1934 nach Prag nach. Dort wurde die Klägerin am ■■■■. ■■■■ 1938 geboren.

Am 30. April 1938 wurde die Ehe der Eltern der Klägerin in Prag geschieden. Das Sorgerecht für die Klägerin und ihren Bruder wurde der Mutter zugesprochen. Am 18. Februar 1939 heiratete die Mutter in Prag den Beamten Dr. Heinz S■■■■, der jüdischer Abstammung war, noch 1939 festgenommen wurde und später in einem Konzentrationslager das Leben verlor. Die Klägerin und ihr Bruder wurden am 14. März 1939 nach England verschickt. Auch die Mutter kam kurze Zeit später in England an. Der Vater der Klägerin wurde am



4. April 1939 in Prag verhaftet und bis zum 11. April 1945 in Konzentrationslagern festgehalten. Seitdem wohnt er in H[REDACTED].

Am 24. Dezember 1945 heiratete die Mutter der Klägerin den jetzigen britischen Staatsangehörigen Ernst Ho[REDACTED]. Sie erwarb am 5. Juli 1949 die britische Staatsangehörigkeit.

Die Klägerin besuchte in England Schulen, die den deutschen Grund- und höheren Schulen entsprechen, und legte im Jahre 1956 die zum Universitätsstudium berechtigenden Prüfungen ab. Seither studiert sie an der Universität in Cambridge.

Die Klägerin verlangt Entschädigung wegen Schadens in der Ausbildung. Die Entschädigungsbehörde hat den Antrag abgelehnt.

Die Klägerin hat Klage erhoben und vorgetragen, die von ihr begonnene Berufsausbildung entspreche dem auch früher schon vorhanden gewesenen Willen ihrer Eltern, die wegen der von ihnen erlittenen Verfolgung die Ausbildungskosten nicht aus eigenen Mitteln bestreiten könnten, während sie die Klägerin ohne die Verfolgung hätten studieren lassen können.

Die Klägerin hat beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an sie eine Beihilfe zu den notwendigen bei der Nachholung der Ausbildung erwachsenden Aufwendungen zu zahlen, und zwar bis zur Höhe von 5.000 DM.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen, und behauptet, der Vater der Klägerin habe sich seit der

Scheidung der Ehe ihrer Eltern nicht um sie gekümmert. Die Verfolgung der Eltern sei nicht ursächlich dafür, daß diese nicht die Kosten der Ausbildung der Klägerin trügen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, und das Oberlandesgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Mit der Revision, die von dem Berufungsgericht zugelassen worden ist, verfolgt die Klägerin ihren Klagantrag weiter.

Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

I.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgericht, zu der die Parteien unter Hinweis auf die nach § 209 Abs. 3 BEG eintretenden Folgen einer Säumnis rechtzeitig geladen worden sind, ist für das beklagte Land niemand erschienen. Nach dieser Vorschrift ist deshalb auf die einseitige Verhandlung der Klägerin entschieden worden.

II.

1. Es kann dahinstehen, ob die Klägerin, die am 31. Dezember 1952 nach deutschem und britischem Recht noch min-

derjährig war, damals den Wohnsitz ihres Vaters in Hannover geteilt hat. Denn jedenfalls ist der Auffassung des Berufungsgerichts beizutreten, daß ein Anspruch nach § 119 BEG, wie er hier geltend gemacht wird, bestehen kann, wenn die Voraussetzungen des § 4 BEG in der Person des Elternteils erfüllt sind, der infolge der von ihm erlittenen Verfolgung dem Kind die Ausbildung nicht mehr ermöglichen kann. Der Anspruch hat seine Grundlage in dessen Verfolgung, so daß an sich die allgemeinen Voraussetzungen und damit auch diejenigen des § 4 BEG in der Person des Verfolgten vorliegen müssen. Durch die Vorschrift des § 119 Abs. 2 Satz 1 BEG wird demgegenüber ebenso wie durch diejenigen des § 104 Abs. 2 Satz 1, § 127 Abs. 2 Satz 2, § 134 Abs. 2 Satz 2 BEG zugunsten des mittelbar Geschädigten bestimmt, daß es ausreicht, wenn dieser die Voraussetzungen des § 4 BEG erfüllt. Erforderlich ist also nur, daß die Voraussetzungen des § 4 BEG entweder in der Person des Verfolgten oder in derjenigen des mittelbar Geschädigten vorliegen.

Der Vater der Klägerin, der seit 1945 in Hannover wohnt, erfüllt die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1a BEG, ihre Mutter, die vor ihrer Auswanderung nach Prag zuletzt in Hannover wohnte, diejenigen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 c BEG. Soweit es für den Anspruch nach § 119 BEG entscheidend ist, daß bei den Eltern die Voraussetzungen des § 4 BEG gegeben sind, bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit entsprechend. Für diese kommen hier unter allen Gesichtspunkten nach § 185 Abs. 2 Nr. 1, 3 a BEG nur die Entschädigungsbehörden des Landes Niedersachsen in Betracht.

2. Das Berufungsgericht ist der Auffassung, die Vorschrift des § 119 BEG sei nur anwendbar, wenn das Kind im Altreichsgebiet oder im Vertreibungsgebiet von den Folgen der gegen seine Eltern gerichteten Verfolgung betroffen worden sei, wenn es also dort an der erstrebten Ausbildung gehindert worden sei. Da der Klägerin, die zur Zeit ihrer Auswanderung nach England noch nicht schulpflichtig gewesen sei, ein Ausbildungsschaden erst dort entstanden sei, stehe ihr kein Anspruch auf eine Beihilfe zu den bei der Nachholung der Ausbildung erwachsenden notwendigen Aufwendungen zu.

Dem kann jedoch nicht beigetreten werden. Wie der Senat wiederholt ausgesprochen hat, ist der Anspruch auf die Beihilfe nach § 119 BEG nicht davon abhängig, daß die Beeinträchtigung der Ausbildungsmöglichkeiten auf Grund der Verfolgung der Eltern noch innerhalb des räumlichen und zeitlichen Herrschaftsbereichs der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft eingetreten ist. Das anspruchsberechtigte Kind braucht von den Auswirkungen der gegen seine Eltern gerichteten Verfolgung nicht bereits im Altreichsgebiet oder im Vertreibungsgebiet erfaßt worden zu sein (LM BEG 1956 § 119 Nr. 1, RZW 1960, 75).

3. Als Verfolgung der Eltern, die der Klägerin die Ausbildung unmöglich gemacht hat, kommen diejenigen Maßnahmen, denen die Eltern vor ihrer Auswanderung nach Prag ausgesetzt waren, nicht in Betracht, da die Klägerin damals noch nicht geboren war. An der in der Entscheidung LM BEG 1956 § 119 Nr. 1 vertretenen Auffassung, daß nur Kinder, die vor dem Abschluß der ihre Ausbildung beeinträchtigenden Verfolgung der Eltern lebten, eine Beihilfe nach § 119 BEG

zu beanspruchen haben, ist auch gegenüber den im Schrifttum erhobenen Einwendungen festzuhalten. Es kann also erheblich sein, daß der Vater der Klägerin am 4. April 1939, und zwar offenbar aus den Verfolgungsgründen des § 1 BEG, festgenommen und danach in Haft gehalten wurde, und es kann ferner darauf ankommen, ob auch die Mutter der Klägerin in Prag nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen ausgesetzt war. Feststellungen darüber sind entgegen der Auffassung der Revision nach § 176 Abs. 1 BEG von Amts wegen zu treffen; die Vorschriften der §§ 288 bis 290 und des § 532 ZPO über das gerichtliche Geständnis sind im Entschädigungsverfahren nicht anwendbar.

4. Mit Recht wird im Schrifttum angenommen, daß die Verfolgung den Eltern nicht notwendig einen Schaden im beruflichen Fortkommen gebracht haben muß, sondern daß es ausreicht, wenn sie einen anderen Schaden erlitten haben, durch den dem Kind die Ausbildung unmöglich gemacht worden ist (Blessin/Wilden § 119 Anm. 4, van Dam/Loos § 119 Anm. 13, Zorn RzW 1959, 100, 101). Das ändert jedoch nichts daran, daß auch in den Fällen des § 119 BEG das in § 64 Abs. 1 BEG zum Ausdruck kommende Territorialitätsprinzip, das bei allen Entschädigungsansprüchen wegen Schadens im beruflichen Fortkommen gilt, anwendbar ist, und zwar ist dabei auf die verfolgten Eltern abzustellen. Diese müssen von der Verfolgung, durch die ihr Kind in der Ausbildung geschädigt worden ist, im Altreichsgebiet oder als Vertriebene im Vertreibungsgebiet erfaßt worden sein, wenn dem Kind ein Anspruch nach § 119 BEG zustehen soll. Der Anspruch eines nicht selbst verfolgten Kindes wegen Ausbildungsschadens kann in dieser Hinsicht nicht von geringeren

Voraussetzungen abhängig sein, als ebenso Ansprüche wegen Schadens im beruflichen Fortkommen und insbesondere wegen Ausbildungsschadens sind. Wo das Kind von den Auswirkungen der Verfolgung betroffen worden ist, ist nach dem Sinn der Vorschrift und den mit ihr verfolgten Zwecken gleichgültig; bei den Eltern, deren Verfolgung den Grund für die dem Kind zugefügte Schädigung im beruflichen Fortkommen bildet, müssen dagegen die nach § 64 Abs. 1 BEG maßgebenden territorialen Erfordernisse vorgelegen haben, nur daß sich die Verfolgung in diesem Fall ausnahmsweise nicht notwendig im Altreichsgebiet oder Vertreibungsgebiet auf das berufliche Fortkommen der Eltern ausgewirkt zu haben braucht, sondern sie dort in anderer Weise geschädigt haben kann.

Es kann also darauf ankommen, ob die Eltern der Klägerin, die von den in Betracht kommenden Maßnahmen in der Tschechoslowakei, einem Vertreibungsgebiet, erfaßt worden sind, Vertriebene im Sinne des § 1 BVFG sind. Für den Vater, der durch die Verbringung in Konzentrationslager seinen Wohnsitz in Prag nicht verlor, kann das nach § 1 Abs. 1 BVFG zutreffen, und die Mutter der Klägerin könnte unter Umständen Vertriebene nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG sein.

5. Im übrigen kommt ein Anspruch nach § 119 BEG für die Klägerin nur in Betracht, wenn weiterhin nachgewiesen wird, daß es die in der Tschechoslowakei erlittenen Verfolgungen ihres Vaters oder ihrer Mutter, also nicht deren vorherige Verdrängung aus Deutschland oder die Entwicklung ihrer Familienverhältnisse oder andere Umstände, sind, die die Klägerin hindern, eine erstrebte Ausbildung aufzunehmen

oder zu beenden, oder die sie nötigen, die für die Ausbildung aufgewendeten Mittel an den Geldgeber zurückzahlen (Urteil des Senats RzW 1960, 75). Der Vortrag der Klägerin, ihre Eltern hätten vor ihrer Auswanderung aus Deutschland in die Tschechoslowakei in Verhältnissen gelebt, die es ihnen ermöglicht hätten, sie, die Klägerin, studieren zu lassen, reicht mithin nicht aus. Abschließende Feststellungen darüber sind dem Revisionsgericht nicht möglich. Der Sachverhalt muß noch weiter aufgeklärt werden.

Daher ist das angefochtene Urteil aufzuheben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. In der neuen Verhandlung wird das Berufungsgericht darauf hinzuwirken haben, daß die Klägerin statt ihres bisherigen Antrages einen Feststellungsantrag stellt, da eine Verurteilung in der bisher begehrten Form nicht vollstreckbar ist und ein entsprechendes Leistungsurteil daher nicht ergehen könnte.

Ascher	Raske	Johannsen	BR Dr. v. Werner ist beurlaubt und verhindert zu un- terschreiben	Wüstenberg
			Ascher	